

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. Mai 2008

Nr. 2008/783

### **Einwohnergemeinde Breitenbach: Aufhebung der Schutzzone des Pumpwerks (PW) Bodenacker der Einwohnergemeinde Breitenbach**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Mit Beschluss Nr. 797 vom 14. März 1989 hat der Regierungsrat die Grundwasserschutzzone des PW Bodenacker auf dem Gemeindegebiet von Breitenbach genehmigt.
- 1.2 Das im PW Bodenacker bezogene Grundwasser diene der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenbach.
- 1.3 Die Gemeinde Breitenbach gehört zum Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV). Die LWV bezieht seit Jahren ihr Wasser über die beiden Pumpwerke Längacker (Breitenbach) und Brislach (Kanton Basel-Landschaft) sowie die Hammerrainquellen (Erschwil). Im Rahmen der Aktualisierung der Grundwasserplanung der Einwohnergemeinde Breitenbach haben die LWV und die Einwohnergemeinde Breitenbach beschlossen, auf die Weiterverwendung des Pumpwerks Bodenacker, selbst für die Wasserbeschaffung in Notlagen (gemäss Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991, VTN; SR 531.32), komplett zu verzichten. Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Breitenbach wird durch die verbleibenden Pumpwerke und Quellen der LWV sichergestellt.
- 1.4 Durch den Verzicht der Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken aus dem PW Bodenacker ist die ausgeschiedene Grundwasserschutzzone überflüssig geworden.
- 1.5 Daher hat der Gemeinderat Breitenbach anlässlich seiner 26. Sitzung vom 10. Dezember 2007 die Aufhebung der Grundwasserschutzzone des PW Bodenacker beschlossen. Der Protokollauszug liegt dem Amt für Umwelt (AfU) vor.
- 1.6 Die Aufhebung der Grundwasserschutzzone wurde am 13. Dezember 2007 im Wochenblatt publiziert.
- 1.7 Die öffentliche Planaufgabe der aufzuhebenden Schutzzonendokumente für das PW Bodenacker erfolgte im Sinne von §§ 15 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Detember 1978 (PBG; BGS 711.1) im Zeitraum vom 13. Dezember 2007 bis zum 31. Januar 2008.
- 1.8 Gemäss schriftlicher Mitteilung der Einwohnergemeinde Breitenbach vom 16. April 2008 sind im Auflagenzeitraum keine Einsprachen eingegangen.

2

- 1.9 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.
- 1.10 Dem Antrag der Gemeinde Breitenbach zur Aufhebung der Schutzzone des PW Bodenacker kann entsprochen werden.

## 2. Beschluss

2.1 Die Grundwasserschutzzone für das PW Bodenacker in Breitenbach wird ersatzlos aufgehoben. Folgende Schutzzonendokumente sind aufzuheben:

2.1.1 Schutzzonenplan: Gemeinde Breitenbach, Grundwasser-Schutzgebiet Bodenacker, Situation 1:1'000, vom 22.4.1986, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 797 vom 14.03.1989.

2.1.2 Schutzzonenreglement: Einwohnergemeinde Breitenbach, Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Bodenacker vom 20. Februar 1989.

2.2 Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A<sub>II</sub>.

2.3 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen der Gemeinde Breitenbach sind zu löschen. Folgende Grundstücke sind von der Aufhebung der Schutzzone betroffen:

Breitenbach GB Nrn.:

1604, 1606, 1639, 1643, 1644, 2285, 2364, 2527, 2816, 3013, 3014 und 90133.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch.

2.4 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 250.-- zu bezahlen. Publikationskosten werden keine erhoben.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung      Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach**

Genehmigungsgebühr:                      Fr.      250.--                      (KA 431001/A 80052    P 214/220)

Zahlungsart:                                      Belastung im Kontokorrent 111109

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (yk ad acta 214.123.003 mit aufgehobenem Plan und Reglement, FS TA, Sch)  
(3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag „Schutzzone“ bei GASO-Nr. 607250003 löschen)

Amt für Geoinformation, SO!GIS (P. Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone sowie den zugehörigen RRB-Attributen im gszoar.shp)

Amt für Raumplanung, mit aufgehobenem Plan und Reglement

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Lebensmittelkontrolle, B. Kriech

Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, Postfach, 4226 Breitenbach (Belastung im Kontokorrent), mit aufgehobenem Plan und Reglement (**Einschreiben**)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Breitenbach: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Bodenacker.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach, Grundbuchamt; mit der Bitte um Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses.)

Die Empfänger des Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonepläne und Schutzzone-reglemente aus dem Jahre 1986, welche ihre Gültigkeit bezüglich der übrigen Quellen beibehalten, im Sinne des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.